

# Grosser Rat

**Teilrevision des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung sowie der Vollziehungsverordnung zum Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung (Botschaften Heft Nr. 2/2014-2015, S. 47)**

## PROTOKOLL

### der Sitzung der Kommission für Gesundheit und Soziales

---

**Datum:** Montag, 16. Juni 2014, 9.15 Uhr bis 10.55 Uhr

**Ort:** Schulungsraum Grossratsgebäude, 7000 Chur

**Präsenz:** Tomaschett-Berther ([Trun]; Kommissionspräsidentin), Trepp (Kommissionsvizepräsident), Augustin, Bucher-Brini, Casanova-Maron, Gunzinger, Hardegger, Holzinger-Loretz, Niggli-Mathis (Grüsch), Troncana-Sauer Barandun (Protokoll)

RR Trachsel (Vorsteher DVS), Maranta (Departementssekretär DVS), Hassler (Direktor SVA)

**entschuldigt:** Kleis-Kümin

### I. Eintreten

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

### II. Detailberatung

Gemäss nachstehender synoptischer Darstellung.

## Entwurf Teilrevision des EGzAHVG/IVG (BR 544.000) und der VVzEGzAHVG/IVG (BR 544.010)

### Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission Wo nichts vermerkt ist: <i>Gemäss Botschaft</i>
-----------------	---	---

Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung (EGzAHVG/IVG)	Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung (EGzAHVG/IVG)	
<p>Art. 1 - Name und Sitz</p> <p>Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Graubünden (SVAG) ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz im Chur.</p>	<p>Art. 1 - Name und Sitz</p> <p>Die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Graubünden (<b>SVA</b>) ist eine selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz <b>in</b> Chur.</p>	
<p>Art. 3 - Bundesaufsicht</p> <p>Die Sozialversicherungsanstalt untersteht der Aufsicht des Bundes und seinen Weisungen, soweit sie nicht übertragene kantonale Aufgaben wahrnimmt.</p>	<p>Art. 3 - <b>Aufsicht</b></p> <p><sup>1</sup> Die Sozialversicherungsanstalt untersteht der Aufsicht des Bundes und seinen Weisungen, soweit sie nicht übertragene kantonale Aufgaben wahrnimmt.</p> <p><sup>2</sup> <b>Die kantonale Aufsicht obliegt der Regierung. Sie ist zuständig für:</b></p> <p>a) die Wahl der Mitglieder der Verwaltungskommission und die Bezeichnung des Präsidiums und des Vizepräsidiums;</p> <p>b) die Wahl der Revisionsstelle;</p> <p>c) die Genehmigung des Jahresberichts und der den Kanton betreffenden Jahresrechnungen;</p> <p>d) die Festlegung der Vergütung für die Mitglieder der Verwaltungskommission.</p> <p><sup>3</sup> <b>Der Jahresbericht und die den Kanton betreffenden Jahresrechnungen sind dem Grossen Rat</b></p>	

## Entwurf Teilrevision des EGzAHVG/IVG (BR 544.000) und der VVzEGzAHVG/IVG (BR 544.010)

### Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission Wo nichts vermerkt ist: <i>Gemäss Botschaft</i>
-----------------	---	---

	zur Kenntnis zu bringen.	
<p>Art. 4 - Organe</p> <p><sup>2</sup> Die Mitglieder der Verwaltungskommission und der Direktion sowie die Revisionsstelle werden von der Regierung gewählt.</p>	<p>Art. 4 - Organe</p> <p><sup>2</sup> <b>Aufgehoben</b></p>	
<p>Art. 5 - Verwaltungskommission</p> <p><sup>1</sup> Die Sozialversicherungsanstalt steht unter der Aufsicht der Verwaltungskommission.</p> <p><sup>2</sup> Die Verwaltungskommission, in der die Beitragspflichtigen und Versicherten angemessen vertreten sind, besteht aus sieben Mitgliedern.</p> <p><sup>3</sup> Präsident der Verwaltungskommission ist das für diesen Sachbereich zuständige Mitglied der Regierung; im übrigen konstituiert sich die Verwaltungskommission selbst.</p>	<p>Art. 5 - Verwaltungskommission</p> <p><sup>1</sup> <b>Die Verwaltungskommission ist das oberste Organ der Sozialversicherungsanstalt.</b></p> <p><sup>2</sup> Die Verwaltungskommission (...) besteht aus sieben Mitgliedern.</p> <p><sup>3</sup> <b>Aufgehoben</b></p>	
<p>Art. 6 - Aufgaben der Verwaltungskommission</p> <p>Der Verwaltungskommission obliegen insbesondere:</p> <p>a) die Festlegung der Zuständigkeiten für die Regelung der Personalgeschäfte;</p> <p>b) die Bezeichnung der Aufgaben der AHV-Zweigstellen, sofern sie über die Mindestaufga-</p>	<p>Art. 6 - Aufgaben der Verwaltungskommission</p> <p>Der Verwaltungskommission obliegen insbesondere:</p> <p>a) <b>die strategische Ausrichtung der Sozialversicherungsanstalt;</b></p> <p>b) <b>die Wahl des Direktors, der Stellvertretung und der übrigen Direktionsmitglieder;</b></p>	

## Entwurf Teilrevision des EGzAHVG/IVG (BR 544.000) und der VVzEGzAHVG/IVG (BR 544.010)

### Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission Wo nichts vermerkt ist: <i>Gemäss Botschaft</i>
<p>ben gemäss Bundesrecht hinausgehen;</p> <p>c) die Festsetzung der Verwaltungskostenbeiträge und der Zuschüsse an die AHV-Zweigstelle;</p> <p>d) die Genehmigung von Jahresrechnungen und Jahresberichten;</p> <p>e) die Behandlung von Revisionsberichten.</p>	<p>c) <b>die Beaufsichtigung der Geschäftsführung der Direktion;</b></p> <p>d) <b>die Genehmigung des Budgets;</b></p> <p>e) <b>die Verabschiedung des Jahresberichts und der Jahresrechnungen zuhanden der zuständigen Aufsichtsstelle;</b></p> <p>f) <b>die Behandlung von Revisionsberichten;</b></p> <p>g) <b>der Erlass ergänzender Bestimmungen zum Personalgesetz;</b></p> <p>h) <b>der Erlass ergänzender Bestimmungen über die Organisation und den Betrieb der Sozialversicherungsanstalt;</b></p> <p>i) <b>die Bezeichnung der Aufgaben der AHV-Zweigstellen, sofern sie über die Mindestaufgaben gemäss Bundesrecht hinausgehen;</b></p> <p>j) <b>die Festsetzung der Verwaltungskostenbeiträge und der Zuschüsse an die AHV-Zweigstelle.</b></p>	
<p>Art. 7 - Amtsdauer</p> <p>Die Amtsdauer der Verwaltungskommission beträgt vier Jahre. Die Mitglieder sind wieder wählbar.</p>	<p>Art. 7 – Amtsdauer <b>und Amtszeit</b></p> <p><sup>1</sup> Die Amtsdauer der Verwaltungskommission beträgt vier Jahre. Die Mitglieder sind wieder wählbar.</p> <p><sup>2</sup> <b>Die Amtszeit beträgt zwölf Jahre, in begründeten Ausnahmefällen 16 Jahre.</b></p> <p><sup>3</sup> <b>Die Regierung kann ein Mitglied der Verwaltungskommission bei Vorliegen von wichtigen Gründen jederzeit abberufen.</b></p>	

## Entwurf Teilrevision des EGzAHVG/IVG (BR 544.000) und der VVzEGzAHVG/IVG (BR 544.010)

### Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission Wo nichts vermerkt ist: <i>Gemäss Botschaft</i>
<p>Art. 8 - Direktion</p> <p><sup>1</sup> Die Sozialversicherungsanstalt wird von einem Direktor geführt. Er bildet zusammen mit den Leitern der Ausgleichskasse und der IV-Stelle sowie dem Chef des Verwaltungsgeschäftes die Direktion. Die Regierung kann die Direktion erweitern und in dieser Personalunionen zulassen.</p>	<p>Art. 8 - Direktion</p> <p><sup>1</sup> Die Sozialversicherungsanstalt wird von einem Direktor geführt. Er bildet zusammen mit den Leitern der Ausgleichskasse und der IV-Stelle sowie dem Chef des Verwaltungsgeschäftes die Direktion. Die <b>Verwaltungskommission</b> kann die Direktion erweitern und in dieser Personalunionen zulassen.</p>	
<p>Art. 9 - Personal</p> <p>Die Dienstverhältnisse richten sich nach der Verordnung über das Dienstverhältnis der Mitarbeiter des Kantons Graubünden.</p>	<p>Art. 9 - Personal</p> <p>Die Dienstverhältnisse richten sich nach <b>dem kantonalen Personalrecht</b>.</p>	
	<p><b>Art. 17a - Übergangsbestimmung</b></p> <p><sup>1</sup> Die bei Inkrafttreten dieser Teilrevision <b>tätigen Direktionsmitglieder bleiben ohne Wahl durch die Verwaltungskommission im Amt.</b></p> <p><sup>2</sup> Die bei Inkrafttreten dieser Teilrevision <b>tätigen Mitglieder der Verwaltungskommission bleiben gemäss der letzten ordentlichen Wahl im Amt.</b></p>	

## Entwurf Teilrevision des EGzAHVG/IVG (BR 544.000) und der VVzEGzAHVG/IVG (BR 544.010)

### Synoptische Darstellung Geltendes Recht – beantragte Änderungen

Geltendes Recht	Entwurf gemäss Botschaft Änderungen sind hervorgehoben	Anträge der Vorberatungskommission Wo nichts vermerkt ist: <i>Gemäss Botschaft</i>
-----------------	---	---

<b>Vollziehungsverordnung zum Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung (VVzEGzAHVG/IVG)</b>	<b>Vollziehungsverordnung zum Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung (VVzEGzAHVG/IVG)</b>	
Art. 3 – Verwaltungskommission 1. Amtsverhältnis  Das Amtsverhältnis der Mitglieder der Verwaltungskommission richtet sich nach der Verordnung für die nebenamtlichen Mitarbeiter des Kantons Graubünden.	Art. 3 – Verwaltungskommission 1. Amtsverhältnis  <b>Aufgehoben</b>	

Chur, 16. Juni 2014/pbar